

Schluss

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **70 (1915)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schluß.

Am Ende unserer Abhandlung angekommen, erübrigt uns noch, kurz den Zusammenhang mit der Gegenwart herzustellen.

Der zugerische Bundesstaat vermochte die Wirren der großen Revolution nicht zu überdauern. Die Gemeinden büßten ihre Souveränität ein. Die Gemeinden der untertänigen Landschaften der Stadt traten als gleichberechtigte Autonomien neben die Stadt und die drei alten Gemeinden, Aegeri, am Berg und Baar. Das föderalistische Referendum der Libellgemeinden wurde für immer beseitigt. Die Landsgemeinde erhob sich zwar in der Mediation zur ursprünglichen Bedeutung einer souveränen Volksgemeinde, um 1814 auf das Niveau einer Wahlgemeinde herabzusinken und 1848 ganz zu verschwinden.

Was sich aber aus der vorrevolutionären Zeit bis auf die heutigen Tage erhalten hat, ist die außerordentlich weitgehende Autonomie der zugerischen Gemeinden, wie wir sie kaum in einem andern schweizerischen Kantone antreffen. Die Gemeinden kehrten zwar nie mehr zu ihrer einstigen souveränen Stellung zurück. Ihre Statutarrechte gerieten in Vergessenheit. Die Gemeinden sind aber bis auf den heutigen Tag die hauptsächlichste Quelle demokratischen Fühlens und Denkens geblieben. In den autonomen Gemeindeversammlungen erhielt sich der durch Jahrhunderte entwickelte demokratische Sinn des Zugervolkes, der nicht ruhte bis er auch auf kantonalem Boden die eingebüßten Volksrechte sich wieder zurückerobert hatte, und von der 1814 geschaffenen Repräsentativdemokratie zur reinen Demokratie mit fakultativem Referendum zurückgekehrt war.

